

05.12.96**Empfehlungen
der Ausschüsse****A - R**zu **Punkt** der 707. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1996

Verordnung zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft über die Einfuhr von Hopfen aus Drittländern
(Hopfen-Einfuhrverordnung - HopfEinV)

A**1. Der Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderung zuzustimmen:

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. entgegen Artikel 7 eine Partie nach ihrer Überführung in den freien Verkehr weiterverkauft oder aufteilt, ohne daß das Erzeugnis von einer vorgeschriebenen Rechnung oder vom Verkäufer ausgestellten Geschäftsunterlage begleitet wird oder"

Begründung:

Herstellung der Deckungsgleichheit mit der Gebotsnorm.

B**2. Der federführende Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Ausgeliefert am 05. DEZ. 1996